

Kurzbericht zur Sitzung des Gemeinderats vom 25.11.2024

1. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
Herr Tappeser gab einen Beschluss aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung am 04.11.2024 bekannt.

2. **Bürgerfragestunde**
Es waren 12 Bürgerinnen und Bürger anwesend.
Ein Bürger aus Aßmannshardt erkundigte sich, wer die Rechnung für die Asphaltierung der Straßen übernimmt? Die Wegebaugerätegemeinschaft Albrand hat vor kurzem einige Straßen neu asphaltiert und darunter auch die Weihergasse. Hier wurden erst letzten Winter wegen dem Gasausbau die Straßenabschnitte provisorisch hergestellt und deshalb sollte auch der Gasanbieter das Asphaltieren bezahlen. Weiter bemängelte er den Zustand der Ortsdurchfahrtsstraße.
Bauamtsleiter Lerch antwortete darauf, dass für die Ortsdurchfahrtsstraße die Straßenmeisterei Biberach zuständig ist und er deshalb Kontakt aufnehmen wird. Wer die Asphaltierung zahlt will er prüfen.

3. **Baugesuche**
 - 3.1. **Bauvoranfrage**
Einbau einer Wohnung in das bestehende Wohngebäude auf Flst. 7, Ehinger Straße 12, Gemarkung Ingerkingen
Der Gemeinderat lehnt die Bauvoranfrage ab.

 - 3.2. **Antrag auf Befreiung**
Errichtung einer Gartenhütte auf Flst. 1012/1, Schlüsslerstraße 29, Gemarkung Langenschemmern
Der Gemeinderat stimmt den beantragten Befreiungen zu.

4. **Grundsteuerreform**
-Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B
-Beschluss zur Hebesatzsatzung
Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums

aufkommensneutral ist.

Im Transparenzregister nicht berücksichtigt wurden jedoch:

- Messbeträge, die aktuell vom Finanzamt noch nicht festgesetzt worden sind
- noch ausstehende Entscheidungen über eingelegte Einsprüche beim Finanzamt
- bereits beantragte sowie zukünftige Einzelwertgutachten
- noch ausstehende Änderungen der Messbeträge aufgrund nachträglicher Korrektur von Bodenrichtwerten durch den örtlichen Gutachterausschuss

Für die Gemeinde Schemmerhofen wird darin ein Hebesatzkorridor von 213 v.H. bis 235 v.H. ausgewiesen.

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Festlegung der Hebesätze

Grundsteuer A

Es wurde vorgeschlagen, den bisherigen Hebesatz bei der Grundsteuer unverändert bei 320% zu belassen. Sodann wird mit Einnahmen in Höhe von 55.000€ bei der Grundsteuer A kalkuliert.

Grundsteuer B

Aufgrund bestehender Unsicherheiten wurde vorgeschlagen, den Hebesatz bei der Grundsteuer B auf 230% festzusetzen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

Es werden deshalb folgende Grundsteuer-Hebesätze vorgeschlagen:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
(unverändert)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 230 v.H. (bisher 310%)

Gewerbsteuer

In der Hebesatzsatzung wird auch der Hebesatz für die Gewerbsteuer

festgesetzt. Er bleibt unverändert bei 340 v.H.

Hebesatzsatzung

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindeordnung können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Bekanntgabe der Grundsteuerjahresbescheide 2025 setzt eine rechtswirksame Satzung voraus. Satzungen werden rechtswirksam, wenn die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. Um die Grundsteuerjahresbescheide 2025 rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit 15. Februar 2025 versenden zu können, wird die Festsetzung der Hebesätze 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung durchgeführt.

Aufgrund der Widersprüche gegen die Grundsteuermessbeträge und den noch vom Finanzamt ausstehenden Messbescheiden ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Hebesätze entsprechend neu kalkuliert und angepasst werden müssen.

Der Gemeinderat beschließt:

1. den Hebesatz für die Grundsteuer A mit 320 v. H.
2. den Hebesatz für die Grundsteuer B mit 230 v. H.
3. den Hebesatz für die Gewerbesteuer mit 340 v. H.
4. die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025.

5. Wassergebühren - Festsetzung der Wassergebühren für das Jahr 2025

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 muss der Wasserpreis neu kalkuliert werden.

Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2025 eine voll kostendeckende Gebühr fest:

Gebühr für die Wasserversorgung 1,85 €/m³ (netto)

6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Durch die neu beschlossene Verbrauchsgebühr in der Wasserversorgung ist eine Anpassung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Satzung mit den o.g. Gebühren.

7. Abwassergebühren - Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung für das Jahr 2025

Die Abwassergebühren wurden erstmalig für das Jahr 2011 getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Seit 2011 wird ein einjähriger

Kalkulationszeitraum bei der Gebührenkalkulation der Abwassergebühren zugrunde gelegt.

Der Gemeinderat legt die Abwassergebühr für das Jahr 2025 eine voll kostendeckende Gebühr fest:

mit Verrechnung (Ausgleich) der Über- und Unterdeckung aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,53 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,41 €/m ²

8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Durch die neu beschlossenen Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung ist eine Anpassung der Abwassersatzung erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Satzung mit der o.g. Gebühr.

9. Aufstellung des Haushaltsplanes für den Kernhaushalt für das Jahr 2025 - Einbringung des Entwurfs - Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen 2025 - 2028 (mittelfristige Finanzplanung)

Der Haushaltsplanentwurf wurde vom Fachbereich Finanzen in Abstimmung mit den Fachämtern und Ortsvorstehern aufgestellt.

Frau Müller-Missel erläuterte anhand der dem Gemeinderat vorliegenden Unterlagen die wesentlichen Inhalte des Gesamtergebnis- und des Finanzhaushaltes.

Im Haushaltsjahr 2025 wird gemäß den Planzahlen ein ordentlich veranschlagtes Ergebnis von -84.550 Euro erzielt. Die ordentlichen Erträge belaufen sich auf rund 25,9 Millionen Euro und setzen sich hauptsächlich aus den Zuweisungen und Zuschüssen aus dem Finanzausgleich, dem Anteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer zusammen. Die Zuschüsse und Zuweisungen wurden entsprechend den Orientierungsdaten des Innenministeriums Baden-Württemberg angesetzt.

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 26,0 Millionen Euro. Dabei stellen die Personalkosten mit 8,15 Millionen Euro einen erheblichen Anteil dar. Ebenso bedeutend sind die Transferaufwendungen, die 11,2 Millionen Euro umfassen und sich unter anderem aus der Finanzausgleichsumlage und der Kreisumlage zusammensetzen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf 511.950 Euro. Das bedeutet, dass die Gemeinde 2025 die finanziellen Mittel für die Auszahlungen der laufenden Betriebstätigkeit aufbringen kann. Auch in Planungsjahren 2026 – 2028 entstehen Zahlungsmittelüberschüsse. Es stehen somit aus dem Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2025 und in den Jahren 2026 – 2028 teilweise erwirtschaftete finanzielle Mittel für Kredittilgungen und für die eingeplanten Investitionen zur Verfügung.

Um die Liquidität zu sichern und auch um ggf. finanzielle Verzögerungen

beim Abruf der eingeplanten Zuschüsse zu überbrücken soll der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3,0 Mio. € festgesetzt werden.

Der Gesamtbetrag aller Verpflichtungsermächtigungen für investive Auszahlungen in den Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 wird in Höhe von 4,5 Mio. Euro eingeplant.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung für die im Haushaltsjahr 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2026 – 2028 vorgesehen Investitionsmaßnahmen.

10. Erschließung Baugebiet Siedlungsstraße Ingerkingen - BA 1
- Vergabe der Kanalisations- und Straßenbauarbeiten
- Vergabe der Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 wurde beschlossen, dass im Haushaltsplan 2024 finanzielle Verpflichtungsermächtigungen für den Haushalt 2025 aufgenommen werden, sodass im Jahr 2024 eine entsprechende Ausschreibung des Baugebiets Siedlungsstraße umgesetzt werden kann.

Die Erschließungsarbeiten wurden im September öffentlich ausgeschrieben. Der Beginn der Arbeiten wurde der ausführenden Firma offengelassen. Lediglich das Bauende wurde vorgegeben, wonach das Baugebiet bis Ende Juli und der daran anschließende Gehweg in Richtung B 465 im September fertiggestellt sein muss. Zur Angebotsöffnung sind für das Gewerk Kanalisation- und Straßenbauarbeiten insgesamt elf Angebote eingegangen. Für das Gewerk „Verlegung der Wasserleitung“ sind zwei Angebote eingegangen. Die Angebote wurden von Herrn Brauchle vom Büro ES Tiefbauplanung sachlich und rechnerisch geprüft.

Für das Gewerk Kanalisation- und Straßenbauarbeiten hat die Firma Grüner und Mühlischlegel aus Biberach zum Angebotspreis von 1.298.513,93 € das wirtschaftlichste Angebot eingereicht.

Für das Gewerk Verlegung der Wasserleitung hat die Firma Lohr aus Ravensburg zum Angebotspreis von 110.094,42 € das wirtschaftlichste Angebot eingereicht.

Am Sitzungstag erläuterte Herr Lerch den Ausbaumumfang.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wird die bestehende Siedlungsstraße in einem Teilbereich erstmalig hergestellt, weshalb diese Herstellung auf die Anlieger kostentechnisch umzulegen ist. Am Sitzungstag wurde näher erläutert, welche Anlieger betroffen sind. Die entsprechenden Anlieger wurden in einer Informationsveranstaltung am 12.11.2024 über das geplante Vorhaben informiert.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten wie folgt:

1. Die Firma Grüner und Mühlischlegel aus Biberach wird zum Angebotspreis von 1.298.513,93 € mit den Kanalisations- und Straßenbauarbeiten beauftragt.

2. Die Firma Lohr aus Ravensburg wird zum Angebotspreis von 110.094,42 € mit der Verlegung der Wasserleitung beauftragt.

11. Umgestaltung des Parkplatzes der Mühlbachhalle

- Vorstellung und Billigung der Planung

- Ausschreibungsbeschluss

Die Fläche des Parkplatzes der Mühlbachhalle liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landessanierungsprogramms. Bereits vor ca. zwei Jahren wurde der Landschaftsarchitekt Beyrle aus Biberach mit der Umgestaltungsplanung des Parkplatzes beauftragt.

Ziel der Umgestaltung ist eine Endsiegelung der Fläche und die Begrünung der Parkplatzflächen. Weiterhin soll der Parkplatz an die aktuellen DIN-Vorgaben für Parkplatzflächen angepasst werden.

Am Sitzungstag wurde die Planung detailliert vorgestellt. Die Umgestaltung ist für das kommende Jahr angesetzt.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die vorgestellte Planung wird gebilligt.
2. Die Arbeiten zur Umgestaltung werden ausgeschrieben.
3. Der Landschaftsarchitekt Beyrle aus Biberach wird mit den Leistungsphasen 5 – 9 beauftragt.

12. IGI Rißtal – Informationen zum weiteren Vorgehen

- Umlagen 2025

Nach dem Rückzug der Firma Liebherr an der Projektbeteiligung und der damit verbundenen Erschließungsträgerschaft am Interkommunalen Industriegebiet Rißtal wird weiter an einer Realisierung gearbeitet. Der Arbeitskreis des Zweckverbandes tagte Ende Oktober 2024 im Rathaus Schemmerhofen, wo die weitere Vorgehensweise erörtert und vorberaten wurde. Das Ziel, Firmen des produzierenden Gewerbes aus der Region am Standort anzusiedeln, besteht weiterhin. Der Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen ist in der Region vorhanden.

Durch den Wegfall des ursprünglichen Erschließungsträgers ist es erforderlich einen neuen Projektbeteiligten zu finden, welcher die Erschließung des Industriegebietes realisiert. Der Zweckverband IGI Rißtal wird die Erschließungsträgerschaft nicht eigenwirtschaftlich übernehmen.

Auf Basis der bereits erfolgten Planungen wird das Projekt weiter vorangetrieben, weiter geplant und erforderliche Genehmigungen eingeholt. Ebenso wird das Umlegungsverfahren, welches vom Vermessungsamt des Landkreises Biberach durchgeführt wird, weitergeführt. Diese Vorgehensweise soll gewährleisten, dass bei Interesse eines Unternehmens möglichst kurzfristig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gehandelt werden kann.

Entsprechend wurden im Haushaltsplan 2025 bei den Betriebskosten sowie im Bereich Investitionen für die Haushaltsjahre 2025 – 2028 Kosten eingeplant. Die finanzielle Abdeckung soll durch vorgesehene Kreditaufnahmen erfolgen. Laut

Entwurf des Haushaltsplans 2025 fallen daher die folgenden Betriebskosten- und Tilgungsumlagen für die Mitgliedsgemeinden an.

Umlagenart	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Betriebskostenumlage je Verbandsmitglied	85.660,00 €	96.685,00 €	104.310,00 €	122.585,00 €
Tilgungsumlage je Verbandsmitglied	24.175,00 €	49.575,00 €	65.450,00 €	71.075,00 €

Der Gemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Von den vorgesehenen Betriebs- und Tilgungsumlagen wurde Kenntnis genommen und im Haushalt 2025 vorgesehen.

13. Verschiedenes

13.1. European Energy Award (EEA)

Bürgermeister Tappeser informierte das Gremium über die anstehende Neuzertifizierung des EEA. Die Zertifizierung muss alle 4 Jahre erneuert werden. Da die Beantragung sehr zeitaufwändig und kostenintensiv ist hat die Verwaltung überlegt, die Zertifizierung erstmal ruhen zu lassen und eventuell später wieder neu zu beantragen. Durch das Ruhen hat die Gemeinde aber keine Nachteile zu erwarten und Herr Lerch betonte, dass das Energiesparen trotzdem ein wichtiger Punkt ist, der sehr ernst genommen wird.

13.2. Bauarbeiten im Baugebiet Rittenäcker und Eichelsteigweg

Herr Lerch berichtet, dass die Bauarbeiten fertig gestellt sind.

13.3. Letzte Sitzung des Gemeinderates vor Weihnachten am 16.12.2024

Herr Tappeser informiert darüber, dass die letzte Sitzung des Jahres 2024 am 16.12.2024 stattfindet. Für gewöhnlich lässt man den Abend nach dem öffentlichen Teil zusammen ausklingen und die anwesende Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Sollte eine nicht öffentliche Sitzung nötig sein, wird diese vor der öffentlichen Sitzung bereits um 18:00 Uhr beginnen.